### VERORDNUNGSBLATT DER

## MARKTGEMEINDE NENZING

Jahrgang 2024

**Ausgegeben am 24.01.2024** 

2. Verordnung: Kanalgebührenverordnung

# VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON KANALGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 14.12.2023 wird gemäß § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 19, § 20 Abs. 7 sowie § 22 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 sowie der §§ 10 bis 19 der Kanalordnung der Marktgemeinde Nenzing, verordnet:

#### § 1 Kanalisationsbeiträge

- (1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage in Nenzing betragen € 519,85 und bilden gemäß § 12 Kanalisationsgesetz die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 2024.
- (2) Unter Berücksichtigung des Beitrages von 8 % bzw. 12 % betragen daher die Multiplikationsfaktoren € 41,59 für Anschlüsse mit vorgeklärtem Abwasser und € 62,38 für Anschlüsse mit ungeklärtem Abwasser. Der Nachtragsbeitragssatz wird mit € 20,79 festgesetzt.
- (3) Die Bewertungseinheit für die Berechnung eines Erschließungsbeitrages beträgt **5 v.H.** der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (§ 13 Abs. 2 KanalG).

#### § 2 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren betragen aufgrund des für das Jahr 2023 verrechenbaren Aufwandes und des voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Wasserverbrauches pro m³ Wasserverbrauch:
  - a) Für Objekte an Kanalanlagen, in die lediglich vorgeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m³ Abwasser € 2,06.
  - b) Für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen je m³ Abwasser € 3,09.
- (2) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird nachstehender Nachlass gewährt: Einleitemengen ab 200.000 m³ 20 v.H.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird bei Wohnungen und Betrieben, in denen keine Messeinrichtung für Wasser vorhanden ist, wie folgt pauschaliert:

	mit Bad und Dusche
bis 50 m² Nutzfläche monatlich	9 m³
von 51 m² bis 80 m² monatlich	12 m³
über 80 m² monatlich	15 m³

#### § 3 **Mehrwertsteuer**

(1) Zu den Kanalisationsbeiträgen nach  $\S$  1 Abs. 2 und  $\S$  2 ist die Mehrwertsteuer von 10 % zusätzlich zur Zahlung vorzuschreiben.

#### § 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit <u>1. Mai 2024</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 22.12.2022, AZ 020-16/23, lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022, außer Kraft.

#### Der Bürgermeister:

Florian Kasseroler